

Kurztitel

Apothekengesetz

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 5/1907

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 59

Inkrafttretensdatum

10.01.1907

Außerkrafttretensdatum

28.03.2024

Abkürzung

ApoG

Index

82/04 Apotheken, Arzneimittel

Text**§ 59.****Zwangsmittel.**

Bei Vollziehung der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln, wie die Beschlagnahme von Vorräten, die Schließung von Betriebsstätten, zu ergreifen.

Die nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes von der Behörde auferlegten Geldstrafen sowie die Beträge, welche als Entlohnung für einen von Amts wegen bestellten verantwortlichen Leiter oder Stellvertreter festgesetzt werden, können im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution eingebracht werden.

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2024

Gesetzesnummer

10010169

Dokumentnummer

NOR12128971

alte Dokumentnummer

N8190719182L